



Betriebliche Vorsorge für freiberuflich Selbständige

Die betriebliche Vorsorge ist mit Wirksamkeit ab 1.1.2008 für freiberuflich Selbständige geöffnet. Die gesetzliche Basis bildet das BMSVG (Betriebliches Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz).

Ärzte, Zahnärzte, Dentisten, Apotheker, Patentanwälte, Wirtschaftstreuhänder, Tierärzte sowie Notare können sich innerhalb einer Übergangsfrist von 12 Monaten ab Beginn ihrer Tätigkeit, freiwillig zur Beitragsleistung in Höhe von 1,53% der maßgeblichen gesetzlichen Beitragsgrundlage (§64 Abs.3 BMSVG) entscheiden.

Die Höchstbeitragsgrundlage beträgt derzeit p.a. € 58.800,—.



Bei Entscheidung für die neue Selbständigenvorsorge muss ein entsprechender Vertrag mit einer betrieblichen Vorsorgekasse geschlossen werden!

➔ **VBV – Vorsorgekasse, Leitzahl 71.600**

Nutzen Sie folgende Vorteile zu Ihren Gunsten:

- Vorsorgebeiträge sind Betriebsausgabe
- Veranlagung erfolgt KEST- frei
- Bruttokapitalgarantie auf alle einbezahlten Beiträge
- Sichere, nachhaltige Veranlagung
- Service der führenden Betrieblichen Vorsorgekasse in Österreich
- Chance auf eine lebenslange, steuerfreie Zusatzrente
- Vererbbarkeit der Anwartschaften

Die VBV – Vorsorgekasse zeichnet sich durch eine hervorragende Datenverwaltung aus. Qualität, Offenheit und Transparenz sind oberstes Gebot. Mehrfache nationale Auszeichnungen (z.B.: durch die Österr. Gesellschaft für Umwelt und Technik, die Kammer der Wirtschaftstreuhänder in Kooperation mit Lebensministerium und Umweltbundesamt) sowie internationale Anerkennungen (durch die Global Reporting Initiative, GRI) bestätigen die offene Kommunikation und die nachhaltige Unternehmens- und Kundenorientierung!

Die Veranlagung der VBV – Vorsorgekasse ist vorsichtig aber die Chancen nutzend ausgerichtet. Sicherheit steht an erster Stelle! Mit nachhaltigem Investment konnte die VBV – Vorsorgekasse für Ihre Kunden seit Gründung im Jahr 2003 eine Performance von insgesamt über 30% erwirtschaften und liegt damit über dem Branchenschnitt.

VBV – Vorsorgekasse
InfoTel: 01 21701 DW 8600

Besuchen Sie auch unsere Homepage: www.vorsorgekasse.at

Betriebliche Vorsorge bedeutet mehr Sicherheit

Bei Beendigung der beruflichen Tätigkeit bleibt der Anspruch aus der betrieblichen Vorsorge gegenüber der VBV – Vorsorgekasse bestehen. Wie Sie jedoch darüber verfügen können, hängt von folgenden gesetzlichen Voraussetzungen ab:

Verfügungsanspruch:

Bei Vorliegen von 3 Einzahlungsjahren (36 Beitragsmonaten) und

- 2 Jahre nach Ende der Pflichtversicherung infolge Einstellung der betrieblichen Tätigkeit oder dem Wegfall der berufsrechtlichen Berechtigung oder
- 2 Jahre nach Beendigung der Berufsausübung nach den jeweiligen berufsrechtlichen Regelungen.

Jedenfalls aber

- nach 5 Jahren ohne Beitragspflicht oder bei Pensionsantritt.

Verfügbarmöglichkeiten:

- Weiterveranlagung in der VBV – Vorsorgekasse
- Übertragung des Betrages zwecks lebenslanger, steuerfreier Zusatzpension in eine Pensionskasse bei der man bereits Berechtigter ist oder in eine nachweislich abgeschlossene Pensionszusatzversicherung
- Übertragung an eine andere Betriebliche Vorsorgekasse
- Auszahlung des Kapitalbetrages (abzüglich 6 % Lohnsteuer)

Sollten Sie keine der oben angeführten Verfügungsmöglichkeiten erreicht haben, wird Ihr Kapital in der VBV – Vorsorgekasse für Sie weiter veranlagt.

Einmal jährlich informieren wir Sie mittels einer Kontoinformation per Post an Ihre Privatadresse über die Entwicklung Ihres Vorsorgeguthabens.

Sie haben aber auch die Möglichkeit mit Ihrem persönlichen PIN Code auf der Homepage der VBV – Vorsorgekasse (www.vorsorgekasse.at) jederzeit in Ihr Konto Einblick zu nehmen (Internetkonto)!

Sichern Sie sich Ihre lebenslange Rente mit der Betrieblichen Vorsorge !

Eine monatliche lebenslange Zusatzpension aus der Betrieblichen Vorsorge ist gänzlich **steuerfrei**. Als Selbständiger können Sie bei Pensionsantritt selbst entscheiden, ob das auf dem Vorsorgekonto vorhandene Kapital als Einmalzahlung (abzüglich 6 % Lohnsteuer), oder als lebenslange steuerfreie Zusatzpension ausbezahlt werden soll.

Bei Tod des Selbständigen gebührt der Kapitalbetrag dem Ehegatten sowie den Kindern, sofern für diese Familienbeihilfe bezogen wird. Gibt es keine anspruchsberechtigten Personen, fällt das Kapital in die Verlassenschaft.